

die Richter Grafen genannt. Es entstand nun auch das Lehenwesen. Wenn nämlich ein Fürst ein fremdes Land erobert hatte, so mußten die Einwohner einen Theil desselben an ihn abtreten. Diesen vertheilte er nun, nachdem er sich selbst einen ansehnlichen Theil davon zugeeignet hatte, unter seine Krieger, wobei den Adlichen mehr, den gemeinen Freien weniger zufiel. Diese Güter waren indeß nur für Lebenszeit geliehen und fielen nach dem Tode des Lehenmanns oder Vasallen an den Lehnsherrn zurück. Es gab auch Aferlehen und Untervasallen. So wurde nach und nach Alles Lehen und wer noch Aode oder freies Eigenthum hatte, vertauschte es gern gegen ein entlehntes Gut, weil er dadurch in den Schutz eines mächtigen Obern kam, der ihn bei dem allgemein herrschenden Faustrechte zu schützen verpflichtet war. Dagegen waren die Vasallen dem Herrn wieder zu allerlei Dienstleistungen, besonders zu Kriegsdiensten, verpflichtet. Einige Jahrhunderte später machten sich mächtige Lehnsträger nach und nach zu unabhängigen Fürsten, und wurden die Lehen erbliches Eigenthum. — Uebrigens war die Rechtspflege im schlechtesten Zustande. Um streitige Fälle zu entscheiden bediente man sich häufig der Ordalien oder Gottesurtheile. Sie bestanden vorzüglich in der Feuerprobe, dem Kesselfange, der Wasser- und Kreuzprobe und dem gerichtlichen Zweikampfe. Die Strafen wurden meistens in Geld erlegt. Die Sitten des Volkes waren überaus wild. Die Adlichen waren zwar tapfer, aber roh, räuberisch, dem Trunke und andern Lastern ergeben; die Gemeinen ebenfalls höchst unsittlich. Unwissenheit und Aberglauben wurden überall gefunden, Künste und Wissenschaften wenig getrieben, am meisten noch von den Mönchen, besonders den Benediktinern.

§. 27. Die Franken.

Der Stifter des fränkischen Reichs ist Klodwig (oder Ludwig), ein kluger und tapferer, aber ungerechter und herrschsüchtiger Fürst. Nachdem er sich die Alleinherrschaft über die